

BVGer D-1696/2017 vom 12. April 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1696_2017

FR: TAF D-1696/2017 du 12 avril 2017

IT: TAF D-1696/2017 del 12 aprile 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des BFM beziehungsweise SEM auf dem Gebiet des Asyls, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]); eine solche Ausnahme liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1 S. 242).

E. 1.2

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheides angefochten im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Aufl. 2009, § 31 Rz 24 f., S. 289).

E. 1.3

Gemäss Art. 45 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121 - 128 BGG sinngemäss. Bezüglich Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches gelangt Art. 67 Abs. 3 VwVG zur Anwendung (Art. 47 VGG).

E. 1.4

In der Begründung eines Gesuchs um Revision eines Beschwerdeentscheides des Bundesverwaltungsgerichts ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund (Art. 121 - 123) anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Begehrens nach den Bestimmungen von Art. 124 BGG darzutun (Art. 67 Abs. 3 VwVG).

E. 2.1

Die Gesuchstellenden machen in der Begründung ihrer Revisionseingabe den Revisionsgrund des nachträglichen Erfahrens erheblicher Tatsachen und des nachträglichen Auffindens entscheidender Beweismittel im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG (so genannte unechte Noven) geltend. Es ist von der Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens und einer hinreichenden Begründung auszugehen.

E. 2.2

Das Revisionsgesuch erfüllt auch die übrigen formellen Anforderungen an dieses Rechtsmittel (Art. 52 Abs. 1 VwVG i.V.m Art. 67 Abs. 3 VwVG) und wurde innerhalb der gesetzlichen Eingabefrist (Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG) anhängig gemacht. Die Gesuchstellenden haben ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des abweisenden Beschwerdeurteils vom 29. Juli 2016 und sind zur Einreichung eines darauf bezogenen Revisionsgesuches legitimiert. Auf das Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten. Im Folgenden ist zu prüfen, ob dieses auch begründet ist.

E. 3

Die Gesuchstellenden legen dar, nachträglich entscheidende Tatsachen und Beweismittel im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG vorbringen zu können (vgl. dazu vorstehend Bst. E). Zusammenfassend machen sie geltend, aufgrund der nachträglich erfahrenen und durch Beweismittel belegten Sachverhaltsumstände habe sich die Bewertungsgrundlage ihrer Vorbringen entscheidend verändert. Es müsse gestützt auf die neuen Fakten bei ihnen von einer drohenden asylrelevanten Verfolgung im Heimatland ausgegangen werden.

E. 4.1

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann die Revision eines Urteils in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind. Ausgeschlossen ist mithin die revisionsrechtliche Geltendmachung von Beweismitteln, welche zeitlich erst nach dem angefochtenen Entscheid entstanden sind (vgl. BVGE 2013/22).

E. 4.2

Die von den Gesuchstellenden nachgereichte Vorladung vom (...) Oktober 2016 entstand nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens und kann im Revisionsverfahren daher grundsätzlich nicht berücksichtigt werden (vgl. a.a.O. E. 3.3 ff.). Dasselbe trifft auf die Mehrzahl der eingereichten medizinischen Unterlagen - so die Beilagen 9, 10 und 12 - zu. Die Beilage 11 (datierend vom 17. Mai 2016) wurde bereits im ordentlichen Verfahren - am 22. Juni 2016 - eingereicht und ist mithin ebenfalls revisionsuntauglich. Die Reisedokumente einer Drittperson als Beilage 13 sollen eine Reise, welche offenbar im Jahr 2017 stattfand, belegen, und führen zu keinem anderen Ergebnis. Ein weiterer aktualisierter Arztbericht ist offensichtlich nicht abzuwarten.

E. 4.3

Die Gesuchstellenden reichten aber auch eine Verhaftungsbestätigung vom (...) ein. Diese bestand offensichtlich bereits im Zeitpunkt des Abschlusses des ordentlichen Verfahrens und ist damit revisionsrechtlich relevant.

E. 4.4

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG muss es sich bei den im Revisionsbegehren geltend gemachten Beweismitteln um "entscheidende Beweismittel" handeln. Diese Erheblichkeit ist zu bejahen, wenn sie entweder die neu erfahrenen erheblichen Tatsachen belegen oder geeignet sind, dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Partei unbewiesen geblieben sind. Das vorgebrachte Beweismittel muss für die Tatbestandsermittlung von Belang sein es genügt nicht, wenn es lediglich zu einer neuen Würdigung der bei der Erstbeurteilung

bereits bekannten Tatsachen führen soll (vgl. ANDRÉ MOSER/MICHAEL BEUSCH/LORENZ KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Handbücher für die Anwaltspraxis, Band X, Basel 2013, Rz. 5.48, S. 307).

E. 4.4.1

Prozessgegenstand des früheren - mit dem Urteil vom 29. Juli 2016 rechtskräftig abgeschlossenen - Verfahrens bildete die Frage, ob den Gesuchstellenden im Heimatstaat eine asylrelevante Verfolgung drohe. Dies wurde insbesondere verneint, weil es dem Gesuchsteller nicht gelungen sei, die geltend gemachten Tätigkeiten und namentlich die erlittene Festnahme verbunden mit der langjährigen Inhaftierung glaubhaft zu machen. Somit könne auch nicht geglaubt werden, dass die Gesuchstellerin wegen ihres Ehemannes belangt worden sei.

E. 4.4.2

Gemäss dem Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 vermag eine geltend gemachte Verbindung zu den LTTE dann eine relevante Furcht vor ernsthaften Nachteilen im asylrechtlichen Sinn zu begründen, wenn der betroffenen Person aus Sicht der sri-lankischen Behörden infolgedessen ein Interesse am Wiederaufflammen des tamilischen Separatismus in Sri Lanka zugeschrieben und sie mithin als Gefahr für die nach dem Krieg wiedergewonnene Einheit des Landes wahrgenommen wird. Es sind keineswegs nur in besonderem Masse exponierte Personen betroffen. So ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die sri-lankische Regierung auch sieben Jahre nach Ende des Bürgerkrieges im Jahr 2009 noch über ein Wiederaufleben respektive Wiedererstarken der LTTE besorgt ist und jeglichen Verdacht entsprechender Bestrebungen mit grösster Aufmerksamkeit verfolgt. (vgl. E. 8.5.3). Rückkehrende aus der Schweiz, denen nahe Kontakte zu den LTTE unterstellt werden, sind bei der Wiedereinreise einer erhöhten Verfolgungsgefahr ausgesetzt. Bisher vermochte der Gesuchsteller keine solchen Kontakte verbunden mit behördlichen Ahndungsmassnahmen glaubhaft zu machen. Dies resultierte namentlich auch aus seinem Aussageverhalten, welches gemäss den Erwägungen im ordentlichen Verfahren Unstimmigkeiten aufwies und offenbar auch teilweise asyltaktisch motiviert war (vgl. A 54/24 Antwort 33). Bereits in diesem Lichte besehen stellen sich gewisse Fragen zur Authentizität des erwähnten Belegs. Andererseits weist er - wie in der Zwischenverfügung vom 24. März 2017 erwähnt - prima facie keinen ungenügenden Beweiswert auf und ist somit im Sinne einer veränderten Tatbestandsermittlung grundsätzlich geeignet, eine entsprechende Gefährdung des Gesuchstellers und seiner Ehefrau - bei ihr zumindest im Rahmen einer Reflexverfolgung - im Falle der Rückkehr als neue Tatsache zu belegen, und führt nicht bloss zu einer Würdigung bereits bekannter Fallumstände. Die im ordentlichen Verfahren gemachte Feststellung, die unstimmigen Vorbringen liessen nicht auf eine drohende asylrelevante Verfolgung der Gesuchstellenden schliessen, lässt sich mithin aufgrund des sich verändert darstellenden Sachverhalts in der erwogenen Art nicht mehr aufrechterhalten. Vielmehr ist das erwähnte Beweismittel nach dem Gesagten grundsätzlich geeignet, eine relevante Gefährdung der Gesuchstellenden im Heimatstaat bereits bei der Einreise am Flughafen als neue Tatsache zu untermauern und die im ordentlichen Verfahren angenommene unproblematische Einreise grundsätzlich in Frage zu stellen.

E. 4.5

Die Revision gestützt auf Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG dient nicht dazu, bisherige Unterlassungen in der Beweisführung wieder gutzumachen (vgl. auch Art. 46 VGG). Die gesuchstellende Person durfte mithin in Bezug auf die im Revisionsverfahren eingereichten Beweismittel nicht in der Lage gewesen sein, diese bereits im ordentlichen Verfahren beizubringen. Der Gesuchsteller macht in diesem Zusammenhang geltend, von der Existenz des erwähnten Beweismittels bisher nichts gewusst zu haben. Erst in Erarbeitung des vorliegenden Revisionsgesuchs nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens sei ihm die Idee gekommen, den mittlerweile in Australien asylberechtigten Cousin im Hinblick auf allfällige sachdienliche Belege anzugehen. In der Folge habe er das Dokument am 21. Februar 2017 erhalten. Es bestehen zwar gewisse - wenn auch nicht überwiegende - Zweifel daran, ob er nicht gehalten gewesen wäre, sich bereits früher um allfällige amtliche Belege zu kümmern. Andererseits liegt die geltend gemachte Festnahme mittlerweile bald (...) zurück, und die offenbar erst nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens eingeleiteten Bemühungen, auch bei einem damals involvierten und jetzt fernab in Australien lebenden Verwandten Beweismittel erhältlich zu machen, ist mithin nicht als Unterlassung in der Beweisführung im Rahmen des ordentlichen Verfahrens zu qualifizieren. Das neu eingereichten Beweismittel kann daher nicht als verspätet geltend gemacht qualifiziert werden. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die von den Gesuchstellenden im Revisionsverfahren eingereichte Verhaftungsbestätigung als revisionsrechtlich erheblich und neu zu erachten ist. Aufgrund dieser Erwägungen ist das Revisionsbegehren gutzuheissen und das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-584/2015 vom 29. Juli 2016 aufzuheben. Das diesbezügliche Beschwerdeverfahren ist wieder aufzunehmen (vgl. Art. 128 Abs. 1 BGG).

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 VwVG).

E. 5.2

Den Gesuchstellenden ist in Anwendung von Art. 68 Abs. 2 VwVG in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 VwVG eine Parteientschädigung für die notwendigen Vertretungskosten zuzusprechen (vgl. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter des Gesuchstellers reichte keine Kostennote ein. Auf die Nachforderung einer solchen wird jedoch verzichtet (Art. 14 Abs. 2 VGKE), weil im vorliegenden Verfahren der Aufwand des Schriftenwechsels zuverlässig abgeschätzt werden kann. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9 - 13 VGKE) ist die Parteientschädigung auf Fr. 1700.- (inkl. Auslagen und allfällige Mehrwertsteuer) festzusetzen. Diese ist vom Bundesverwaltungsgericht auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.